



**Gemeinde Wilhelmsfeld**

---

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen  
zum Bebauungsplan „Tannenweg“  
in Wilhelmsfeld



Stand 22. Dezember 2014

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Andreas Bauer



Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung  
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580  
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

---

# Inhalt

<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen .....</b>	<b>4</b>
<b>3.0</b>	<b>Artenschutzrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>13</b>
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten .....	13
3.2	Schutzgebiete .....	14
3.3	Geschützte Arten.....	15
<b>4.0</b>	<b>Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.....</b>	<b>16</b>
4.1	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien).....	16
4.2	Avifauna (Vögel) .....	19
<b>5.0</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>21</b>
<b>6.0</b>	<b>Verwendete Literatur .....</b>	<b>23</b>
<b>7.0</b>	<b>Aktivitäts-, Eingriffs- &amp; Maßnahmenzeiträume .....</b>	<b>24</b>



## 2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich im Unterdorf der Gemeinde Wilhelmsfeld und umfasst im Wesentlichen Grundstücke, die am Tannenweg bzw. zwischen Riesenbergweg und Am Riesenberg gelegen sind. Es handelt sich um ein locker bebautes Wohngebiet (ehemalige Forstarbeitersiedlung) (Abbildung 3) mit großen, relativ naturnahen Gärten und Grünlandbereichen am Waldrand.
Gebiet zwischen Am Riesenberg und Riesenbergweg	Im Südosten des Planungsgebietes befindet sich ein Grünlandbereich, dessen oberer Hangbereich mit ausdauernder Ruderalvegetation (v.a. Brombeere und jüngere Gehölze) bewachsen ist (Abbildung 4). Nach Norden schließen sich hinter den bestehenden Häusern gelegene, große Gärten an. Vorherrschend sind hier heimische Gehölzarten (u.a. Eiche, Hasel, Birke), Obstbäume und Grünlandbereiche in Form von Zierrasen und Fettwiese mittlerer Standorte. Daneben wachsen noch verhältnismäßig wenig standortfremde Koniferen (einige große Douglasien, Fichte) und Laubgehölze (z. B. Rosskastanie, Essigbaum, Flieder) auf den Grundstücken (Abbildung 5). Auf dem Grundstück Tannenweg 12 befindet sich in Hausnähe ein kleiner Gartenteich mit Goldfischbesatz. Zum Riesenbergweg hin geht die Gartenvegetation oft in Gehölzsukzession und Brombeergestrüpp über (Abbildung 6).
Gehölzsukzession und Waldbereich	An die Gartengrundstücke schließt sich nördlich eine Gehölzsukzession (ehemalige Forstkultur bestehend aus v.a. Hasel, Birke, Edelkastanie, Robinie) an, die sich den Hang abwärts bis zum Tannenweg zieht (Abbildung 7). Nördlich davon beginnt der noch im Planungsgebiet liegende Waldbereich (überwiegend heimische Laubbaumarten, wenige Koniferen) (Abbildung 8). An der Gehölzsukzession liegt zum Tannenweg hin ein von der Forstverwaltung genutztes Holzgebäude mit umgebendem Holzlager (Abbildung 9).
Gebiet zwischen Tannenweg und Am Riesenberg	Auf der anderen Seite des Tannenwegs befindet sich ein Privatgarten mit einer Gartenhütte und einer Volierenanlage für Tauben, Hühner und Wachteln. Der Garten befindet sich teilweise in Hanglage und ist dort reich mit Gehölzen, Reisig- und Holzhaufen strukturiert (Abbildung 10). Zudem befindet sich ein kleiner Zierteich (Kunststoffteichbecken) mit Goldfischen sowie viele Ziergehölze und -stauden (u.a. Buchsbaum, Sommerflieder, Chinaschilf) im Garten (Abbildung 11). Nach Süden begrenzt eine Feldhecke (u.a. Hundsrose) und zum Tannenweg hin eine ausdauernden Hochstaudenflur den Garten (Abbildung 12). Daran schließt sich ein als Weide (Pferdekoppel) genutzter weiträumiger Grünlandbereich an. Auf dem Grünland befinden sich einzelne Solitäräume, von denen im südwestlichen Bereich vor allem zwei alte Obstbäume (Birne und Zwetschge) und eine mittelgroße Eiche ( <i>Quercus</i> sp.) im nördlichen Bereich erwähnenswert sind (Abbildung 13). Nach Westen wird das Gebiet durch eine kleine abschüssige Fläche mit zwei alten Eichen ( <i>Quercus</i> sp.) und einer Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> ) mit bemerkenswert starkem Stammumfang begrenzt (Abbildung 14). Nach Südosten schließen sich an die Weide wiederum Wohngebäude mit Ziergärten und diese umgebenden Gehölzstrukturen (u.a. Schneebeeren, Weiden, Flieder, auch einige Koniferen) (Abbildung 15) an.

Abbildung 2  
Untersuchungsgebiet  
(gelb). (LUBW Karten-  
dienst)

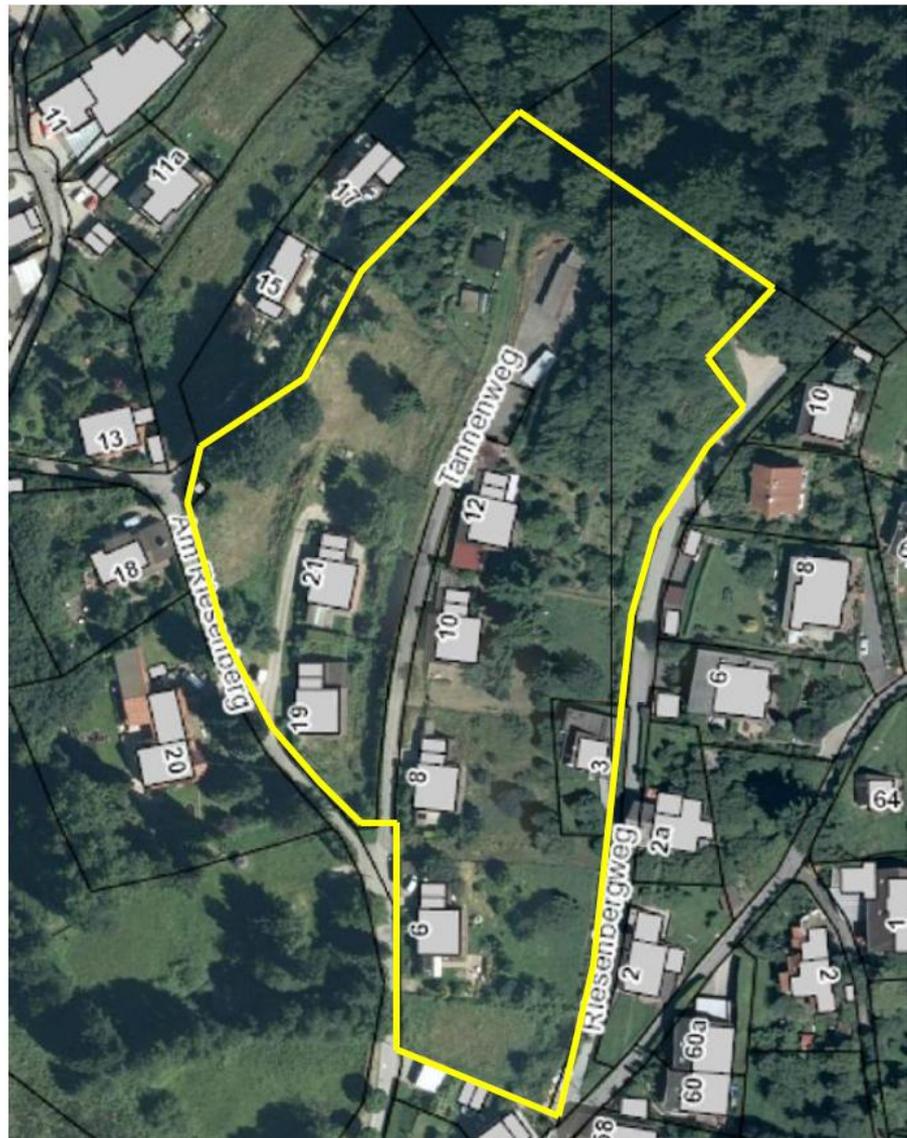


Abbildung 3  
bestehende Gebäude  
der ehemaligen Forst-  
arbeitersiedlung und  
Gartenstrukturen



Abbildung 4  
Grünlandbereich mit  
Brombeeren im oberen  
Hangbereich



Abbildung 5  
Gartengrundstücke  
hinter den Häusern:  
Zierrasen und Douglasien (links)  
sowie Obstwiese (rechts)



Abbildung 6  
Gehölzsukzession, v. a.  
Brombeergestrüpp am  
Riesenbergweg



Abbildung 7  
Blick auf die  
Gehölzsukzessions-  
fläche (ehemalige Forst-  
kultur) vom Tannenweg  
aus hangaufwärts Rich-  
tung Riesenbergweg



Abbildung 8  
Waldrand hinter der  
Gehölzsukzessions-  
fläche



Abbildung 9  
Forsthaus (oben) und  
angrenzende Holzlager  
(unten)



Abbildung 10  
Privatgarten mit Tau-  
benvoliere (oben) und  
Reisigstrukturen am  
Hang (unten)



Abbildung 11  
Zierteich (Kunststoff-  
teichbecken) und ihn  
umgebende Zierpflan-  
zen



Abbildung 12  
Hochstaudenflur und  
dahinter angrenzende  
dornenreiche Hecke



Abbildung 13  
Zwei alte Obstbäume  
auf der Pferdekoppel

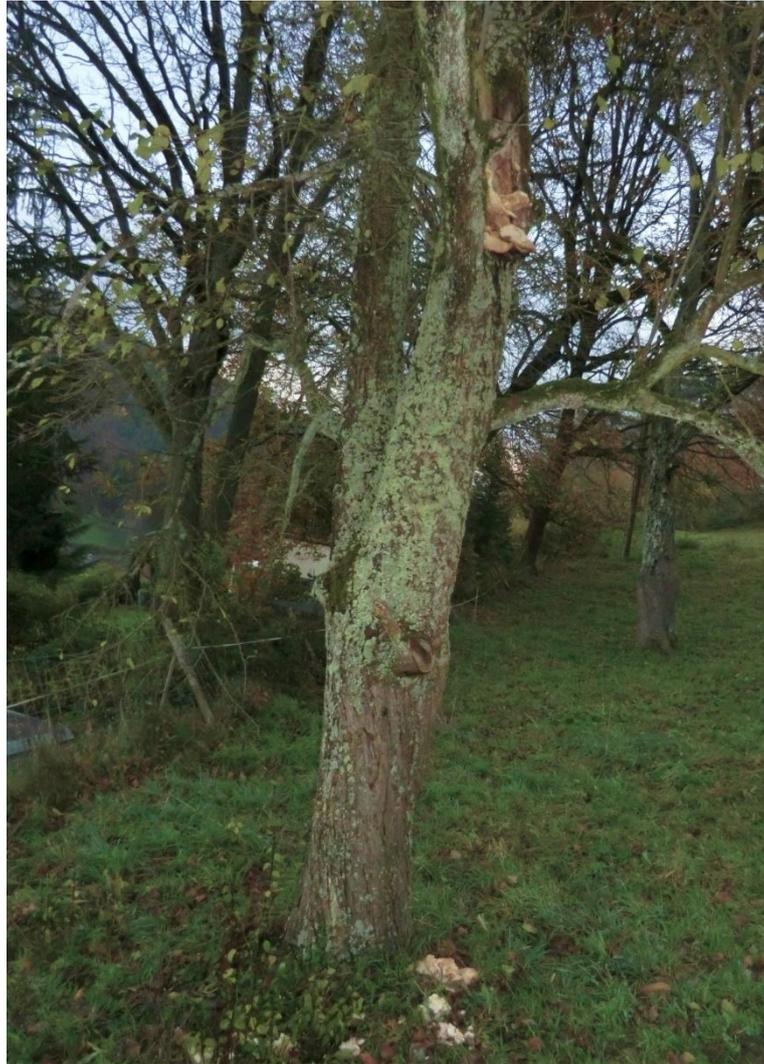


Abbildung 14  
doppelstämmige Eiche  
(links) und Edelkastanie  
mit beachtlichem  
Stammumfang (hinten  
rechts)

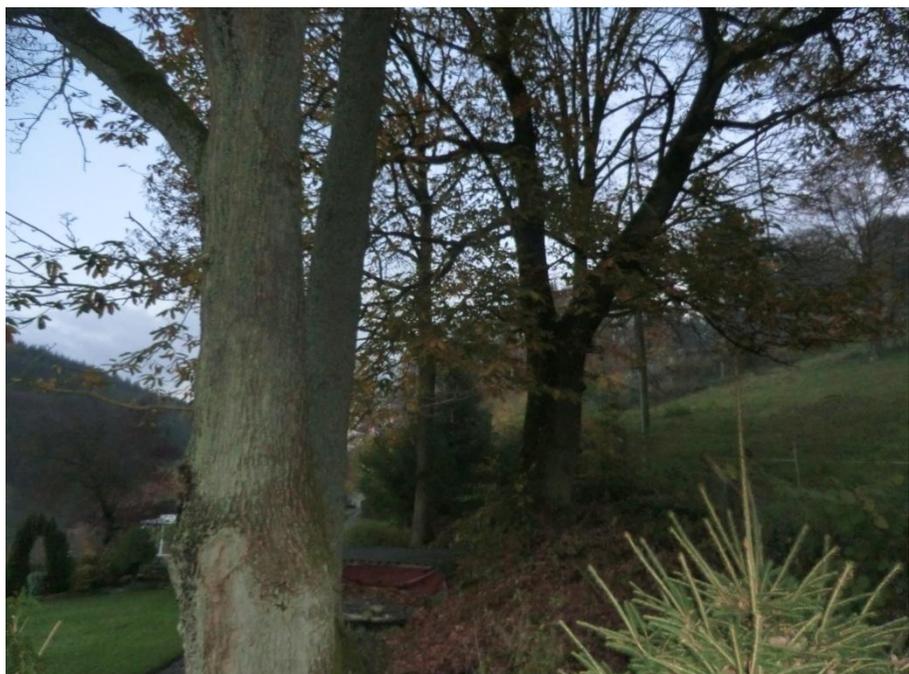


Abbildung 15  
Gehölzstrukturen bei  
den Wohngebäuden



### 3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

#### 3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG  
(Fassung 01.03.2010)  
**Zugriffsverbote**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

### 3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 16.

Abbildung 16  
Schutzgebiete (LUBW)



FFH-Gebiete  
(Natura 2000)

Das FFH-Gebiet „Steinach und Zuflüsse“, Schutzgebiets-Nr.: 6518342, Fläche: 6307273 m<sup>2</sup>, liegt etwa 110 m vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Vogelschutzgebiete  
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete  
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete  
(LSG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“, Schutzgebiets-Nr.: 2.26.041, Fläche: 60820000 m<sup>2</sup>, grenzt direkt an das Untersuchungsgebiet an.

§ 32 Biotope

Nach § 32 NatSchG geschützten Biotope im Bereich des Untersuchungsgebietes:

- Nr. 265182263105 (Feldgehölz im Unterdorf O Wilhelmsfeld), Fläche: 4000 m<sup>2</sup>, etwa 40 m westlich vom Untersuchungsgebiet gelegen;
- Nr. 165182260294 (Quellen bei Wilhelmsfeld - Alt-/ Welschwiesen-Brunnen), Fläche: 9633 m<sup>2</sup>, etwa 40 m westlich vom Untersuchungsgebiet gelegen;
- Nr. 165182260293 (Naturnaher Bachlauf bei/östl. Wilhelmsfeld - Hilsbach), Fläche: 10609 m<sup>2</sup>, etwa 115 m nordwestlich vom Untersuchungsgebiet gelegen;

### 3.3 Geschützte Arten

#### Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

#### Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell einen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten** Wirbellosen.

- Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender Eignung der Gewässer (Gartenteiche) auszuschließen.
- Das Vorkommen von **Schmetterlingen** der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größeren Vorkommen von Futterpflanzen unwahrscheinlich.
- Das Vorkommen **holzbewohnender Käfer** streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur einzelner Bäume (zwei Eichen, Edelkastanie) im Untersuchungsgebiet möglich.

Da keine Entfernung der entsprechenden Bäume geplant ist, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgelöst.

#### Fische

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Fischarten** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Eignung der Gewässer (Gartenteiche) auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

#### Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Amphibienarten** im Untersuchungsgebiet ist möglich. Eine Untersuchung auf Amphibien wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.

#### Reptilien

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Reptilienarten** ist möglich aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit Versteck- und Sonnmöglichkeiten. Eine Untersuchung auf Reptilien wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.

**Brutvögel** Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG **besonders geschützt**, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten für eine Vielzahl von Brutvogelarten. Eine Untersuchung der Brutvogelarten wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.2.

**Fledermäuse** Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Fledermausarten** ist aufgrund von potenziellen Spaltenquartieren in den beiden alten Eichen und der Esskastanie sowie in Gebäudenischen möglich. Da keine Entfernung der entsprechenden Bäume und kein Abriss von Gebäuden geplant ist, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgelöst.

#### 4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

##### 4.1 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)<sup>1</sup>.

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 1.

**Tabelle 1 Nachgewiesene Reptilien- und Amphibienart(en) im Untersuchungsgebiet. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem „\*“ markiert.**

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schutz	RL BW
1	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	17	12	4	b	N
2	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	1	1	1	b	3
3	<b>Äskulapnatter<sup>2</sup> *</b>	<i>Zamenis longissimus</i>	1	1	1	s	1
4	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	> 100	1	> 100	b	V
5	Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	1	1	1	b	N

<sup>1</sup> Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

<sup>2</sup> Nachweis von Dr. Michael Waitzmann (2012)

Erläuterungen zur Tabelle von links: laufende Nr (N), Art, wissenschaftlicher Name, Anzahl Individuen, kumulativ (Anz.), Anzahl Beobachtungen (N Beob), Maximalzahl pro Beobachtung (Max), Schutzstatus BNatSchG (Schutz), Rote Liste Status Baden-Württemberg (RL BW) nach Laufer (1999):

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt

b besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer

0 Bestand erloschen bzw. verschollen

1 Bestand vom Erlöschen bedroht

2 Bestand stark gefährdet

3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

D Datenlage unbekannt

N Nicht gefährdet

**Amphibien** Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen zwei Gartenteiche. Aber trotz der geringen Größe der Gartenteiche und des Goldfischbesatzes konnten Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten im Teich des Privatgartens nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Es handelte sich dabei um eine große Anzahl von Kaulquappen der Erdkröte (*Bufo bufo*) und einen adulten Bergmolch (*Triturus alpestris*). Amphibienwanderungen zu den Teichen werden auch weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein.

**Artenschutzrechtliche Beurteilung** Da keine Eingriffe im Bereich des Privatgartens sowie im Bereich des zweiten Teiches geplant sind, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgelöst.

**Reptilien** Die Reptilienbegehungen erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet. Bei keiner Begehung konnten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein möglicher Grund für das Fehlen von Zauneidechsen kann das Vorhandensein von Hauskatzen innerhalb des Untersuchungsgebietes (teilweise Wohngebiet) sein.

Zum Nachweis von Äskulapnattern (*Zamenis longissimus*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wurden mehrere Schlangenbretter im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgelegt. Diese wurden regelmäßig auf sich darunter befindliche Reptilien kontrolliert. Bei keiner Kontrolle konnten Äskulap- oder Schlingnattern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Allerdings gibt es für das Untersuchungsgebiet einen Nachweis für eine männliche Äskulapnatter vom 22.05.2012. Es handelte sich um einen Totfund sowie Beobachtungen der gleichen, noch lebenden Schlange einige Zeit zuvor. Das Belegexemplar liegt als Skelettpräparat vor<sup>3</sup>. Im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung muss davon ausgegangen werden, dass die sich in der Ausbreitung befindliche, schwer nachzuweisende Äskulapnatter im Untersuchungsgebiet vorkommt.

<sup>3</sup> Auskunft von Dr. Michael Waitzmann, Karlsruhe

Im Untersuchungsgebiet konnten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützten Reptilienarten, teilweise unter den Schlangenbrettern, nachgewiesen werden: Relativ viele Exemplare der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und eine Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Für die Äskulapnatter ist ein Eiablageplatz in räumlicher Nähe (Waldrand) anzulegen<sup>4</sup>. Der Platz muss vor Wildschweinen geschützt sein. Das Hauptmaterial der Eiablagehaufen soll aus verrottendem Material wie Gartenkompost, Schnittgut aller Art, Laub, Mist oder Sägemehl bestehen. Schilf sollte nur in gehäckseltem Zustand verwendet werden. Das organische Material wird zu größeren Haufen aufgeschichtet, feines Material sollte durch Äste u. ä. aufgelockert werden, damit die Durchlüftung gewährleistet ist. Ein Eiablagehaufen sollte aus einem Volumen von mindestens 1 m<sup>3</sup>, besser aus 2 bis 5 m<sup>3</sup> bestehen. Von dieser Maßnahme profitieren auch die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Blindschleiche und Ringelnatter.

[Am wertvollsten sind sehr große Materialansammlungen von 60 m<sup>3</sup> und mehr, diese Menge kann aber nur von größeren Grünschnitt-Betrieben erbracht werden.]

Um noch im selben Jahr genutzt zu werden, sollte der Eiablagehaufen bis spätestens Ende Mai angelegt sein und dort bereits Zersetzungswärme produzieren. Das Material der Eiablageplätze ist alle 2 Jahre zu ersetzen.

Eine regelmäßige Kontrolle der CEF-Maßnahme in jährlichen Abständen ist vorzunehmen (Monitoring). Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der CEF-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Die Umsetzung der Planung ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

<sup>4</sup> Meyer, A., Dušej, G., Bütler, M., Monney, J.-C., Billing, H., Mermod, M., Jucker & K., Bovey, M. (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Eiablageplätze für Ringelnattern und andere Schlangen. Karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz. [http://www.karch.ch/karch/upload/File/Praxismerkblatt\\_Kleinstruktur%20Eiablageplatz%281%29.pdf](http://www.karch.ch/karch/upload/File/Praxismerkblatt_Kleinstruktur%20Eiablageplatz%281%29.pdf)

## 4.2 Avifauna (Vögel)

Rote Liste Brutvögel  
Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung, Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007)<sup>5</sup>.

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 2.

**Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Planungsrelevante Arten sind mit einem „\*“ markiert.**

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Brutvogel	Schutz	RL BW
1	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2	2	1	Nahrungsgast	s	-
2	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	1	1	Brutvogel	b	-
3	Amsel	<i>Turdus merula</i>	21	20	2	Brutvogel	b	-
4	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	1	1	Brutvogel	b	-
5	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	6	6	1	Brutvogel	b	-
6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	17	15	2	Brutvogel	b	-
7	Blaumeise	<i>Cyanistes caruleus</i>	4	3	2	Brutvogel	b	-
8	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	2	2	1	Brutvogel	b	-
9	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2	2	1	Brutvogel	b	-
10	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	5	1	1	Brutvogel	b	-
11	Elster	<i>Pica pica</i>	5	2	3	Nahrungsgast	b	-
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	1	1	Nahrungsgast	b	-
13	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	2	1	2	Nahrungsgast	b	-
14	<b>Hausperling*</b>	<i>Passer domesticus</i>	23	17	6	Brutvogel	b	V
15	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	3	3	1	Brutvogel	b	-
16	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4	4	1	Brutvogel	b	-

Erläuterungen zur Tabelle

von links: laufende Nr (N), Art, wissenschaftlicher Name, Anzahl Individuen, kumulativ (Anz.), Anzahl Beobachtungen (N Beob), Maximalzahl pro Beobachtung (Max), Status als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Brutvogel), Schutzstatus BNatSchG (Schutz), Rote Liste Status Baden-Württemberg (RL BW) nach Hölzinger et al. 2007:

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt  
b besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer  
0 Bestand erloschen bzw. verschollen  
1 Bestand vom Erlöschen bedroht  
2 Bestand stark gefährdet  
3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste  
R Arten mit geographischer Restriktion

Erläuterung zu den Er-

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vo-

<sup>5</sup> Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. [http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote\\_liste\\_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote\\_liste\\_brutvogelarten.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf)

gebnissen	<p>gelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 2). Allerdings ist für die meisten der nachgewiesenen Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um typische Arten des Siedlungsbereiches.</p> <p>Als Art der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) ist der Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) unter den Brutvögeln hervorzuheben.</p> <p>Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünausgleich mittelfristig wiederhergestellt. Für Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten anzubringen.</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	<p>Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur <u>außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar)</u> durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind <u>Gehölzstrukturen</u> im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.</p> <p>Für Höhlenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Nisthöhlen Fluglochweite 27 mm (z.B. Schwegler Typ 2GR Dreiloch)</li> <li>• 7 Nisthöhlen Fluglochweite 30 x 45 mm (z.B. Schwegler Typ 2GR oval)</li> </ul> <p>Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen- / Marderschutz obligatorisch. Eine regelmäßige Kontrolle der Nistkästen in jährlichen Abständen ist vorzunehmen (Monitoring).</p>
Sonstige Maßnahmen	<p>Da keine Brutplätze für den Haussperling verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmenvorschläge gefordert. Eine fachgerechte Anbringung von Nistmöglichkeiten für diese Art an geeigneten Gebäuden wird aber dennoch empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Koloniekästen Haussperling (z.B. Schwegler Typ 1SP)</li> </ul>
Artenschutzrechtliche Beurteilung	<p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.</p>

## 5.0 Fazit

Amphibien	Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen zwei Gartenteiche. Aber trotz der geringen Größe der Gartenteiche und des Goldfischbesatzes konnten Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten im Teich des Privatgartens nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Es handelte sich dabei um eine große Anzahl von Kaulquappen der Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> ) und einen adulten Bergmolch ( <i>Triturus alpestris</i> ). Amphibienwanderungen zu den Teichen werden auch weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein.
Artenschutzrechtliche Beurteilung – Amphibien	Da keine Eingriffe im Bereich des Privatgartens sowie im Bereich des zweiten Teiches geplant sind, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgelöst.
Reptilien	Die Reptilienbegehungen erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet. Bei keiner Begehung konnten Zauneidechsen ( <i>Lacerta agilis</i> ) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein möglicher Grund für das Fehlen von Zauneidechsen kann das Vorhandensein von Hauskatzen innerhalb des Untersuchungsgebietes (teilweise Wohngebiet) sein. Zum Nachweis von Äskulapnattern ( <i>Zamenis longissimus</i> ) oder Schlingnattern ( <i>Coronella austriaca</i> ) wurden mehrere Schlangenbretter im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgelegt. Diese wurden regelmäßig auf sich darunter befindliche Reptilien kontrolliert. Bei keiner Kontrolle konnten Äskulap- oder Schlingnattern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Allerdings gibt es für das Untersuchungsgebiet einen Nachweis für eine männliche Äskulapnatter vom 22.05.2012. Es handelte sich um einen Totfund sowie Beobachtungen der gleichen, noch lebenden Schlange einige Zeit zuvor. Das Belegexemplar liegt als Skelettpräparat vor. Im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung muss davon ausgegangen werden, dass die sich in der Ausbreitung befindliche, schwer nachzuweisende Äskulapnatter im Untersuchungsgebiet vorkommt. Im Untersuchungsgebiet konnten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützten Reptilienarten, teilweise unter den Schlangenbrettern, nachgewiesen werden: Relativ viele Exemplare der Blindschleiche ( <i>Anguis fragilis</i> ) und eine Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> ). Es wurden Maßnahmen formuliert.
Brutvögel	Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich. Allerdings ist für die meisten der nachgewiesenen Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um typische Arten des Siedlungsbereiches. Als Art der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) ist der Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> ) unter den Brutvögeln hervorzuheben. Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünaus-

gleich mittelfristig wiederhergestellt. Für Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten anzubringen. Es wurden Maßnahmen formuliert.

Artenschutzrechtliche  
Beurteilung – Reptilien  
und Brutvögel

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

## 6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. [http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote\\_liste\\_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote\\_liste\\_brutvogelarten.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf)

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Meyer, A., Dušej, G., Bütler, M., Monney, J.-C., Billing, H., Mermod, M., Jucker & K., Bovey, M. (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Eiablageplätze für Ringelnattern und andere Schlangen. Karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz. [http://www.karch.ch/karch/upload/File/Praxismerkblatt\\_Kleinstruktur%20Eiablageplatz%281%29.pdf](http://www.karch.ch/karch/upload/File/Praxismerkblatt_Kleinstruktur%20Eiablageplatz%281%29.pdf)

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. [http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/images/themen/ingriffsregelung/FuE\\_CEF\\_Endbericht\\_RUNGE.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/images/themen/ingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. [www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb\\_erfassungszeiten.xls](http://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls)

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. [http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo\\_08Heft1.pdf](http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf)

## 7.0 Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume

<b>Fauna: Aktivitätszeiten</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Äskulapnatter: Aktivitätszeit				1 1 1 1	2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	2 1 1 1 1	1 1 1 1		
Äskulapnatter: Paarungszeit					2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	1					
Äskulapnatter: Eiablage						1 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2	1 1 1 1			
Äskulapnatter: Jungtiere									1 2 2 2 2	1 1		
Ringelnatter: Aktivitätszeit				1 1 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 1 1	1 1		
Ringelnatter: Eiablage						1 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 1			
Vögel: Brutzeit			1 1 1 1	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2	2 1 1 1 1 1 1				
<b>Eingriff</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vögel: Entfernung von Gehölzen	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3
<b>Ausgleichsmaßnahmen / Pflege</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Äskulapnatter: Anlage von Eiablageplätzen für das Jahr der Inbetriebnahme	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	4 4 4 4 4 4	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5
Äskulapnatter: Anlage von Eiablageplätzen für das Jahr vor der Inbetriebnahme	4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4
Äskulapnatter: organisches Material erneuern	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	3 3 3 3 3 3	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5
<b>Legende</b>												
Nebenphase	1											
Hauptphase	2											
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3											
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4											
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5											